

3003 Bern, 14. Juli 2008

---

## **Flughafen Samedan**

### **Plangenehmigung**

Vorfelderweiterung inkl. Rollweg  
Mehrzweckfeld

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 28. März 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Engadin Airport AG das Begehren um Plangenehmigung für die Errichtung eines Mehrzweckfeldes sowie die Erweiterung des bestehenden Flugvorfeldes (Apron) und die damit zusammenhängende Anpassung des Rollwegs.

#### *1.2 Beschreibung*

Die Engadin Airport AG hat die zukünftige Entwicklung des Flughafens geplant und in einem so genannten Masterplan dargestellt. Als erste Elemente dieses Ausbaus sollen nun ein Mehrzweckfeld errichtet und das Vorfeld erweitert werden.

Beim Mehrzweckfeld handelt es sich lediglich um eine bestehende Grünfläche, die ausgebaut wird, damit sie zu Spitzenzeiten, wenn die Abstellmöglichkeiten für Flugzeuge nicht genügen, als Parkplatz für Kleinflugzeuge genutzt werden kann.

Ausserdem soll das Vorfeld (Apron) um ca. 120 m in nordöstlicher Richtung vergrössert werden. Der Apron wird als Platz mit Hartbetonbelag ausgeführt. Für einen zukünftigen Hangar werden vorsorglich Streifenfundamente eingebaut. Am nordöstlichen Ende der Apronerweiterung wird ein neuer Rollweg erstellt, der den bestehenden Hauptrollweg und die Piste erschliesst.

#### *1.3 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst einen Projektbeschreibung, eine Projektbegründung sowie eine Relevanzmatrix und die planerische Darstellung der beiden Projekte inkl. Rollweg. Zudem enthält das Gesuch einen generellen Entwässerungsplan (GEP) für den Flughafen Samedan.

Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen wurden die Unterlagen mit einem Bauprojekt für ein Versickerungsbecken, einem Sanierungskonzept zur Entwässerung der bestehenden Apronfläche sowie einem Entwässerungskonzept für die Bereiche Piste und Rollwege ergänzt. Zudem hat die Engadin Airport AG mit Schreiben vom 23. Mai 2008 die Verbreiterung des neuen Rollweges von 12 m auf 15 m beantragt und planerisch ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2008 nahm die Engadin Airport AG Stellung zu den beantragten Auflagen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) betreffend ökologische Ausgleichsflächen.

#### 1.4 *Begründung*

Die Flughafenbetreiberin begründet die Projekte mit dem oft herrschenden Platzmangel, der dazu führt, dass Flugzeuge auf dem Rollweg parkiert oder gar auf andere Flugplätze verwiesen werden müssen. Dies führt zu betrieblichen Einschränkungen und zu unnötigen Flugbewegungen.

## 2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

### 2.1 *Vernehmlassung*

Das BAZL hörte den Kanton Graubünden sowie, nach Eingang der kantonalen Stellungnahmen, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Beide Gesuche wurden im kantonalen Amtsblatt publiziert und lagen vom 14. Mai bis 12. Juni 2007 beim kantonalen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden sowie bei der Gemeindeverwaltung Samedan öffentlich auf.

### 2.2 *Stellungnahmen und Einsprachen*

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden zu den Vorhaben Stellung genommen. Dem Schreiben lagen zudem die Fachberichte folgender Stellen bei:

- Kantonales Amt für Raumentwicklung, Schreiben vom 15. Mai 2007
- Hochbauamt Graubünden, Schreiben vom 23. Mai 2007
- Kantonales Amt für Natur und Umwelt (ANU), Schreiben vom 5. Juni 2007

Am 30. Mai 2008 hat das ANU des Kantons Graubünden mittels Amtsverfügung den GEP genehmigt und mit Schreiben vom 13. Juni 2008 eine ergänzende Stellungnahme für die wasserrechtlichen Belange eingereicht. Gleichzeitig stimmte der Kanton der Versickerung von Abwasser mit Notentlastung in den Inn zu.

Das BAFU nahm am 10. September 2007 sowie am 4. Juli 2008 zu den Projekten und zum Entwässerungsprojekt Stellung.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

Innerhalb der Frist ist eine Einsprache eingegangen. Diese richtet sich gegen beide Vorhaben.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Sowohl bei der Flugfelderweiterung als auch beim Mehrzweckfeld handelt es sich um Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37h des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 3 und 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Die Vorfelderweiterung kann nicht als örtlich begrenztes Vorhaben mit eindeutig bestimmbar Betroffenen bezeichnet werden, weshalb es entsprechend den Bestimmungen von Art. 37d LFG im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Anhörung behandelt wird. Weil beide Vorhaben eng miteinander verbunden sind, drängt sich eine gemeinsame Beurteilung auf. Es wird somit das Mehrzweckfeld ebenfalls im ordentlichen Verfahren behandelt und in das Genehmigungsverfahren Apronerweiterung integriert. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil sich sowohl die Stellungnahmen als auch die eingegangene Einsprache auf beide Vorhaben beziehen.

Die Genehmigung des GEP fällt in den Kompetenzbereich des Kantons und wurde parallel zum vorliegenden Verfahren vom Kanton behandelt und mit Verfügung vom ANU Graubünden am 30. Mai 2008 genehmigt.

#### 1.4 *Umweltauswirkungen*

Beide Vorhaben stellen – auch gemeinsam betrachtet – keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen und diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

### **2.2 *Begründung***

Eine Begründung für beide Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

### **2.3 *Raumplanung***

Die Apronerweiterung liegt innerhalb des im SIL festgesetzten Flugplatzperimeters. Das Mehrzweckfeld und das für die ordnungsgemässe Entwässerung des Areals nachträglich vorgesehene Versickerungsbecken liegen hingegen im erweiterten Flugplatzperimeter. Dieser ist im Rahmen des SIL-Prozesses mit den umliegenden Anforderungen der Raumplanung abgestimmt worden. Allerdings wurde er auf Antrag der Gemeinde Samedan lediglich als Zwischenergebnis in das SIL-Objektblatt aufgenommen. An einer Sitzung am 19. Juni 2008 haben sowohl der Kanton als auch die Gemeinde Samedan ausdrücklich die Ausdehnung des nordwestlichen Flugplatzperimeters bis zum erweiterten Perimeter beantragt. Dies ist angesichts der beim Kanton eingereichten Verlegung der Strasse im nordwestlichen Bereich des Flugplatzes durchaus sinnvoll. Der erforderliche Schutzzaun kann somit entlang der Strasse angeordnet werden, was sowohl aus Sicht des Landschaftsschutzes als auch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Flugplatzareals zu begrüssen ist. Zudem wird Raum für das Versickerungsbecken, das der ordnungsgemässen Entwässerung der Gesamtanlage dient, geschaffen. Das BAZL wird die Anpassung des Objektblatts Samedan bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit veranlassen.

Unter den gegebenen Umständen sind die Erfordernisse der raumplanerischen Abstimmung erfüllt, obwohl der erweiterte SIL-Perimeter im Objektblatt lediglich als Zwischenergebnis vorliegt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorhaben den Zielen und Vorgaben des SIL entsprechen und mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang stehen.

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Vorhaben ist von den zuständigen Stellen im BAZL beurteilt worden. Sie kommen zum Schluss, dass die Vorhaben mit Auflagen genehmigt werden können. Es werden verschiedene Nachweise verlangt, welche vor Baubeginn erbracht werden müssen.

### 2.4.1 Sicherheitsabstände und Schutzbereiche während der Bauphase

Während des Flugbetriebs dürfen Bauarbeiten entlang der Piste nur gemäss den Vorgaben des ICAO Airport Services Manual, Part 6 «Control of Obstacles», Chapter 6, «Temporary Hazards» sowie den Regeln für die Hindernisfreiheit gemäss Kap. 3.4 und 9.9 des ICAO Annex 14 Vol. I stattfinden. Weil das eingereichte Dossier keine Angaben über den Bauablauf enthält, wird der Gesuchsteller verpflichtet, dem BAZL spätestens drei Wochen vor Baubeginn ein entsprechendes Schutzkonzept für die Bauphase zur Freigabe vorzulegen. Dieses muss namentlich den Anschluss der Rollwege an die Piste, die entsprechenden luftseitigen Schutzmassnahmen, den Bauablauf, die Schutzbereiche sowie die Höhenbegrenzungen in den einzelnen Baubereichen darstellen. Ohne ausdrückliche Freigabe durch das BAZL dürfen die Bauarbeiten nicht angefangen werden.

Zudem ist während der Bauphase die vertikale Hindernisfreiheit jederzeit zu beachten. Baukrane und andere Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, sind rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Bewilligungen beim BAZL einzuholen.

### 2.4.2 Roll- und Abstellkonzept

Die Hindernisbegrenzungsflächen des ICAO Annex 14 Vol. I, Table 4-1 lassen für Code-2-Sichtanflugpisten am südlichen Rand des Vorfeldes eine maximale Höhe von 5.4 m zu.

Aus den eingereichten Gesuchsunterlagen ist das Abstellkonzept für die Flugzeuge auf dem Vorfeld nicht ersichtlich. Dieses ist mit Details zu Flugzeugtypen und Aufstellanordnung nachzuliefern. Es muss ein Rollkonzept beinhalten, aus welchem die folgenden Angaben ersichtlich sind:

- Sicherheitsabstände auf den Rollgassen (aircraft stand taxilane) und Rollwegen (taxiway, apron taxiway);
- Schutz vor «Jet Blast»;
- Einhaltung der Hindernisfreiheit.

Das Abstellkonzept ist dem BAZL spätestens drei Wochen vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.

### 2.4.3 Markierungen

Mit Ausnahme des Rollbalkens beinhalten die Pläne keine Angaben zu den Rollweg- und Vorfeldmarkierungen. Um die Sicherheit der Operationen auf dem Vorfeld zu gewährleisten, wird vom Gesuchsteller ein Markierungskonzept, welches den Vorgaben des ICAO Annex 14 Vol. I, Kap. 5.2 «Markings» entspricht, verlangt. Dieses ist dem BAZL spätestens drei Wochen vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.

### 2.4.4 Beschilderung, Benennung der Rollwege

Um die Sicherheit des Flugbetriebs verbessern, wird mit dem Bau des beantragten neuen Rollweges ein Beschilderungskonzept gefordert. Dieses ist entsprechend den Vorgaben des ICAO Annex 14 Vol. I, Kap. 5.4 «Signs» auszuarbeiten und dem BAZL spätestens drei Wochen vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.

In diesem Zusammenhang sind die einzelnen Rollwege mit Buchstaben zu versehen, um die Verkehrsführung durch den Flugverkehrsleiter zu erleichtern. Denkbar wäre z. B. eine Bezeichnung für den Parallelrollweg (A oder E / east) und entsprechende möglichst sukzessive Buchstaben für die Stichrollwege.

### 2.4.5 Neuer Rollweg

Mit 15.0 m Breite ist der vorgesehene Rollweg gemäss ICAO Annex 14 Vol. I für Luftfahrzeuge des ICAO Code Letter C und damit in Einklang mit dem übrigen Pisten-system dimensioniert.

### 2.4.6 Umzäunung

Auf Grund der gegebenen Situation besteht die Möglichkeit, dass Unbefugte von der Strasse aus ungehindert auf das Flughafengelände gelangen. Das Vorhaben für die Verlegung der Verbindungsstrasse vom Flugplatz zum Segelflughangar, das in Kürze vom Kanton genehmigt werden soll, trägt diesem Umstand Rechnung und sieht einen Zaun von mindestens 1.60 m Höhe entlang des Flughafengeländes vor. Diese Massnahme ist zweckmässig und hinreichend. Sollte das Strassenprojekt oder die Umzäunung wider Erwarten nicht genehmigt werden, wird die Flughafenhalterin verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abweisung des Vorhabens einen Vorschlag für die Sicherung des Platzes einzureichen.

### 2.4.7 Luftfahrttechnische Veröffentlichungen

Damit die Luftfahrtsicherheit gewahrt werden kann, wird die Flughafenhalterin verpflichtet, die erforderlichen luftfahrttechnischen Veröffentlichungen wie NOTAM, Änderungen im AIP, Anzeigen der Bautätigkeit usw. zeitgerecht bei den zuständigen

Stellen zu veranlassen.

Zudem muss die Flugplatzhalterin rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der neuen Abstellflächen die Anpassung der Publikation im AIP veranlassen.

#### 2.4.8 Abnahmen nach Bauende und bautechnische Nachweise

Die neuen Anlageteile können nur nach der Freigabe durch das BAZL in Betrieb genommen werden. Das BAZL wird den Rollweg, das Vorfeld und die Umzäunung im Rahmen einer Inspektion vor Ort abnehmen.

Bei der Abnahme der neuen Anlageteile muss die Flughafenhalterin nachweisen, dass sie die gemäss ICAO Annex 14 Vol I geforderten Vorgaben erfüllen. Dies gilt namentlich für die nachstehenden Punkte:

- Querneigung der Rollwege;
- maximale Neigung der Vorfeldflächen;
- Tragfähigkeit der Rollwege und des Vorfelds (PCN, ACN oder vergleichbar);
- Tragfähigkeit der Entwässerungsschächte im Bereich Rollwege und Vorfeld.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fundamente in den Schutzbereichen bodeneben ausgeführt werden müssen.

### 2.5 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

#### 2.5.1 Gewässerschutz

##### a) Entwässerungskonzept

Das BAZL hat mit Verfügung vom 27. August 2001 die Änderung des Betriebreglements des Regionalflughafens Samedan genehmigt und für den Bereich Abwasser u. a. die nachstehenden Auflagen verfügt:

1. Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgeschlagenen projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen.
2. Die Entwässerung der Standplätze der Flugzeuge ist dahingehend zu prüfen und nach Möglichkeit so anzupassen, dass sämtliche Direkteinleitungen in Oberflächengewässer aufgehoben und durch Versickerung ersetzt werden.
3. Die Abwasserableitungen aus der Flugplatzzone sind periodisch zu kontrollieren. Das Beprobungsprogramm ist im Einvernehmen mit dem kantonalen ANU festzulegen.

Weil die Auflagen bislang nicht umgesetzt worden sind, hat die Gesuchstellerin gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesuch einen generellen Entwässerungsplan eingereicht. Dieser wurde mit Verfügung vom 30. Mai 2008 von den zuständigen kantonalen Stellen genehmigt. Er bildet die planerische Grundlage für die Entwässerung der gesamten Flugplatzanlage.

In ihrer Beurteilung vom 11. Juni 2007 haben die kantonalen Stellen festgestellt, dass die bestehenden direkten Einleitungen von Abwasser des Flugplatzes in den Inn und den Gravatschasee nicht bewilligt werden können. Der Kanton beantragte die Ergänzung des Projektes mit allen abwassertechnischen Anlagen, welche notwendig sind, um eine gewässerschutzkonforme Einleitung bzw. Versickerung des Abwassers der bestehenden und neuen Anlagen sicherzustellen.

Die Gesuchstellerin hat in der Folge das Entwässerungskonzept erarbeitet und zur Beurteilung eingereicht. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen folgende Massnahmen:

- Sanierung und Abdichtung der Kanalisationsleitungen im bestehenden Vorfeld (Apron).
- Entwässerung der bestehenden und neuen Vorfeld- und Verkehrsflächen gemäss Entwässerungskonzept des GEP. Ein Teil der Flächen wird über die Schultern entwässert. Der übrige Anteil der Verkehrsflächen wird über eine neu zu erstellende Meteorwasserleitung in ein Versickerungsbecken mit Überlauf in den Inn geleitet.
- Damit Mineralölrückstände zurückgehalten werden können, werden vor der Ableitung zum Versickerungsbecken Koaleszenzabscheider installiert. Im Havariefall werden die wassergefährdenden Flüssigkeiten durch den selbsttätigen Abschluss in den Koaleszenzabscheider zurückgehalten.
- Sanierung bzw. Nachrüstung der bestehenden Tankanlage und der Betankungsplätze Nr. 1 bis 4 gemäss Kurzbericht (AVGAS 100 LL, JET FUEL A-1, Heli Bernina, Rega) mit den erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen.

#### b) Versickerungsbecken

Zudem sieht das Entwässerungskonzept die Versickerung des vorbehandelten Abwassers über ein Versickerungsbecken vor. Das BAFU beantragt dieses unter Berücksichtigung der VSA-Richtlinien «Regenwasserentsorgung» und deren Updates zu gestalten.

Gemäss kantonalem ANU und BAFU kann das vorgeschlagene Entwässerungskonzept genehmigt werden. Ebenso können die Bewilligung für die Versickerung des vorbehandelten Abwassers gemäss Art. 7 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und diejenige gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG für Bauarbeiten in einem Gewässerschutzbereich mit Auflagen erteilt werden.

Desgleichen wird der Bau des Versickerungsbeckens mit den entsprechenden Entwässerungsleitungen mit Auflagen genehmigt.

Das ANU stellt den Antrag, dass es als Fachstelle für die Gestaltung und Kontrolle der Anlage bestimmt werde. Das ANU ist mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut und hat bei der Erarbeitung des Konzepts massgeblich mitgewirkt. Es ist deshalb zweckmässig, wenn es – seinem Wunsch entsprechend – die Umsetzung des Konzepts auch in der Ausführungsphase begleiten kann. Dem Antrag wird entsprochen.

Das ANU kann ggf. seine Aufwendungen für die Aufsicht gemäss kantonalem Gebührenreglement der Flugplatzhalterin direkt in Rechnung stellen. Bei Uneinigkeit zwischen Flugplatzhalterin und ANU ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

Die Auflagen aus den kantonalen Stellungnahmen sind zweckmässig und sachgerecht. Sie werden vom BAFU unterstützt und werden im vorliegenden Entscheid übernommen.

#### 2.5.2 Materialbewirtschaftung, Abfälle und Bodenschutz

Gemäss Baueingabe werden über 16'000 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Entsprechend fallen Aushubmaterial, Bodenaushub sowie weitere Bauabfälle an. Für deren sachgerechte Behandlung beantragen die kantonalen Stellen mehrere Auflagen.

Angesichts der umfangreichen Erdarbeiten verlangt das BAFU, dass für alle Erdarbeiten eine ausgewiesene bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen sei.

Die Auflagen sind begründet und zweckmässig. Sie werden in den vorliegenden Entscheid aufgenommen.

#### 2.5.3 Lärm

##### a) Baulärm

Das BAFU weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die «Baulärmrichtlinien» einzuhalten sind. Die Auflage wird im vorliegenden Entscheid übernommen.

##### b) Betriebslärm

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das BAFU weist zur Sicherheit darauf hin, dass mit der Genehmigung und dem Bau der geplanten Projekte keinerlei Rechte für allfällige Betriebsänderungen geltend gemacht werden können. Betriebsänderungen sind nicht beantragt worden und hätten, wenn sie für die sinnvolle Nutzung der Erweiterungsbauten erforderlich gewesen wären, gemäss Art. 27c Abs. 2 VIL im Rahmen des vorliegenden Verfahrens behandelt

werden müssen.

#### 2.5.4 Natur und Landschaft

In seiner Stellungnahme vom 12. September 2007 beantragt das BAFU

- a) eine Bilanz der bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen mit ihren vertraglich geregelten Bewirtschaftungsbedingungen;
- b) dass die Bewirtschaftung von 15 ha Wiesen innerhalb der Flugplatzzone als ökologischer Ausgleich vertraglich zu sichern sei.

Zurzeit findet auf und um den Flugplatz unter Federführung der Gemeinde Samedan eine Landumlegung statt. Eine vertragliche Sicherung der ökologisch genutzten Fläche ist erst nach Abschluss dieses Prozesses möglich.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2008 verpflichtet sich die Flugplatzhalterin im Hinblick auf den geplanten Gesamtausbau des Flugplatzes, ein Gesamtkonzept für den ökologischen Ausgleich zu erarbeiten und nach dessen Genehmigung durch den Bund umzusetzen. Das Konzept soll in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen ANU erarbeitet werden.

Das vorgeschlagene Vorgehen bietet Gewähr für eine zweckmässige und verbindliche Umsetzung der u. a. im SIL verlangten ökologischen Aufwertungsmassnahmen. Angesichts der anstehenden Landumlegung erklärt sich das BAFU mit dem vom Flugplatzhalter vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. Die Engadin Airport AG wird verpflichtet, bis Ende Jahr eine entsprechendes Konzept einzureichen.

#### 2.6 *Weitere Anträge des Kantons Graubünden*

In seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2007 beantragt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden den Nachweis der Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke. Mit Schreiben vom 7. Mai 2008 und dem beiliegenden Anhang 3 hat die Flugplatzhalterin den erforderlichen Nachweis für die beanspruchten Parzellen erbracht. Die Auflage ist damit erfüllt.

#### 2.7 *Einsprache*

In der eingegangenen Einsprache wird geltend gemacht, das Gesuch sei wegen der fehlenden planerischen Voraussetzungen abzuweisen.

- a) Es wird beanstandet, dass gemäss SIL eine Vielzahl von Rahmenbedingungen noch geklärt werden müsse. Es trifft zu, dass der SIL festhält, dass die raumplanerische Koordination für den Ausbau des Flughafens für den Linienverkehr noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wird auf verschiedene

Themen hingewiesen, welche für den Linienverkehr noch abgestimmt werden müssten. Weil sich aber der vorliegende Ausbau auch ohne Linienverkehr ohne weiteres rechtfertigt, kann er genehmigt werden, obwohl die Koordination betreffend Linienverkehr nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die im SIL verlangte Prüfung einer schadstoffabhängigen Landetaxe ist kurz nach Verabschiedung des SIL-Objektblattes erfolgt. Auf deren Einführung wurde gestützt auf die Prüfungsergebnisse verzichtet.

- b) In einem Punkt besteht offensichtlich eine Verwechslung zwischen Air Engadina AG und Engadin Airport AG. Die Fluggesellschaft Air Engadina AG hat nie ein Baugesuch für den Ausbau des Flughafens Samedan eingereicht. Sie wäre dazu auch nicht berechtigt, denn gemäss Art. 27 Abs. VIL ist nur die Flugplatzhalterin – im vorliegenden Fall die Engadin Airport AG – befugt, Baugesuche einzureichen.
- c) Im SIL werden Kanton und Gemeinde eingeladen, den erweiterten Flugplatzperimeter – damit ist der Perimeter gemeint, der für den Ausbau des Flughafens für Linienverkehr erforderlich wäre – in ihrer Richt- und Nutzungsplanung zu übernehmen. Der Eintrag des Flugplatzperimeters in die kantonalen und kommunalen Planungsinstrumente bildet allerdings keine Voraussetzung für die Genehmigung von Luftfahrtanlagen, denn entsprechend Art. 37 Abs. 4 LFG sind kantonale Bewilligungen und Pläne für Plangenehmigungen nicht erforderlich.
- d) Die Frage der Überflugsbeschränkungen im Zusammenhang mit BLN-Gebieten erfolgt, wie in den Erläuterungen zum SIL-Objektblatt dargelegt, im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze und der Erarbeitung der Richtlinien zur Bestimmung der Ruhezone. Beide Themen werden zurzeit unter Federführung des BAZL behandelt.
- e) Auch bezüglich Lärm- und Abgasbelastung kann man weder der Gesuchstellerin noch der Verwaltung Versäumnisse vorhalten, welche einer Genehmigung des Gesuchs entgegenstehen würden. Die Lärmbelastungskurven wurden im Rahmen des SIL-Verfahrens festgelegt. Deren Überführung in einen Lärmbelastungskataster (LBK) soll gemäss Terminplan und Prioritätenordnung BAZL in der zweiten Tranche im Laufe des kommenden Jahres erstellt werden. Die Prüfung betreffend schadstoffabhängige Landetaxen ist wie oben unter a) aufgeführt erfolgt.
- f) Weitere Fragen im Zusammenhang mit Natur- und Landschaftsschutz betreffen die ökologische Aufwertung. Die Flugplatzhalterin hat im Rahmen der Pachtverträge die Auflagen aus der Konzession erfüllt. Wie den Erläuterungen zum SIL zu entnehmen ist, sind weitergehende konkrete Massnahmen Gegenstand der

Genehmigungen nach Luftfahrtrecht, was vorliegend auch geschehen ist (vgl. E. 2.5.6).

- g) Die Behauptung, wonach offenbar niemand für Baubewilligungen zuständig ist und die Gesuchsgegnerin im Kreisverkehr verwiesen wird, trifft nicht zu. Der Sachverhalt ist klar. Für Genehmigungen von Luftfahreranlagen ist gemäss Art. 37 LFG der Bund zuständig. Allerdings ist – wie oben bereits dargelegt – nur der Flugplatzhalter befugt, entsprechende Gesuche einzureichen. Auf Gesuche Dritter tritt der Bund entsprechend den Vorgaben in Art. 27a Abs. 3 VIL nicht ein. Andere, luftfahrtfremde Bauvorhaben innerhalb des Flugplatzperimeters (sogenannte Nebenanlagen; Art. 37m LFG) unterstehen dem kantonalen Recht.
- h) Zurückzuweisen ist der Vorwurf der Verneinung des rechtlichen Gehörs. Die verantwortlichen Behörden für Luftfahrtbelange sind das UVEK und das BAZL. Alle mündlichen und schriftlichen Anfragen wurden umgehend beantwortet, und die vorgeschriebenen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Kantonale und kommunale Planungen und allfällige damit zusammenhängende verweigerte Auskünfte sind für das vorliegende Verfahren unerheblich.
- i) Für die Frage der UVP-Pflicht wird auf Erwägung B. 1.4 verwiesen.
- k) In der Tat besteht gemäss SIL noch eine Koordinationspflicht für den Winter-Heliport St. Moritz. Dabei ist insbesondere die Verlegung des Helikopterbetriebs von St. Moritz nach Samedan zu prüfen. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Helikopterstandplätze geschaffen werden, kann das Vorhaben auch ohne Koordination des Helikopterflugfeldes St. Moritz genehmigt werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass keine Planungslücken bestehen, welche einer Genehmigung des vorliegenden Vorhabens entgegenstehen. Die Einsprache wird abgewiesen.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch für den Bau der Vorfelderweiterung inkl. Rollweg und Mehrzweckfeld erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

## 3. **Kosten**

Die Kosten für diese Plangenehmigung richten sich in Anwendung von Art. 53 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5101) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der bisherigen

Verordnung vom 25. September 1989 (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 6'000.–.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

#### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und dem Einsprecher direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Vorfelderweiterung inkl. Rollweg und Mehrzweckfeld wird wie folgt genehmigt:

### 1. Gegenstand

- Erweiterung des bestehenden Vorfeldes
- Bau der entsprechenden Rollwege als Verbindung zum bestehenden Rollweg und zum Pistensystem
- Errichtung eines Mehrzweckfeldes
- Erstellen eines Versickerungsbeckens
- Wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Abwasser mit Notentlastung in den Inn
- Wasserrechtliche Bewilligung für Bauarbeiten in einem Gewässerschutzbereich.

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Grundstücke 1341, 1342, 1734, 1300 und 772 (Gemeinde Samedan)

#### 1.2 Bauherrschaft

Engadin Airport AG, 7500 St. Moritz

#### 1.3 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Engadin Airport vom 28. März 2007 mit folgenden Beilagen:

- Grundriss Mehrzweckfeld, Plan Nr. 06.34-06-001 A, 1:500; vom 09. März 2007
- Grundriss Erweiterung Taxiway, Plan Nr. 06.14-06-002 B, 1:200; vom 21. August 2007
- Grundriss Erweiterung Apron, Plan Nr. 06.14-06-001 C, 1:200; vom 21. August 2007
- Genereller Entwässerungsplan, Hangar / Landebahn Süd, Plan Nr. 1270-05.1, 1:1000, vom 14. April 2008
- Genereller Entwässerungsplan, Hangar / Landebahn Nord, Plan Nr. 1270-05.2, 1:1000, vom 14. April 2008
- Zustandsbericht Entwässerungskonzept, Technischer Bericht, vom 14. April 2008
- Grundbuchkopie 1:1000, Änderung Rollwegbreite, vom 22. Mai 2008
- Vorgehensvorschlag ökologische Ausgleichsflächen vom 4. Juli 2008.

## **2. Auflagen**

### **2.1 Allgemeine Bauauflagen**

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Die vom Bauwerk betroffenen Pläne (Werkleitungen usw.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie der Gemeinde Samedan zu melden.
- 2.1.5 Während der Bauphase ist die vertikale Hindernisfreiheit jederzeit sicherzustellen. Baukrane und andere Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, sind rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Bewilligungen beim BAZL einzuholen.
- 2.1.6 Damit die Luftfahrtsicherheit gewahrt werden kann, wird die Flughafenhalterin verpflichtet, die erforderlichen luftfahrttechnischen Veröffentlichungen wie NOTAM, Änderungen im AIP, Anzeigen der Bautätigkeit usw. rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 2.1.7 Nach Freigabe der Markierungen und der Abstellorganisation durch das BAZL veranlasst die Flugplatzhalterin rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der neuen Abstellflächen die Anpassung der Publikation im AIP.

### **2.2 Auflagen vor der Bauausführung**

- 2.2.1 Spätestens drei Wochen vor Baubeginn sind dem BAZL die nachstehenden Unterlagen zur Prüfung und Freigabe einzureichen:
- Schutzkonzept für die Bauphase gemäss B 2.4.1;
  - Roll- und Abstellkonzept für Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld gemäss B 2.4.2;
  - Markierungskonzept für das Vorfeld gemäss B 2.4.3;
  - Beschilderungskonzept gemäss B 2.4.4.

### 2.3 *Umzäunung*

Sollten das Strassenprojekt oder die Umzäunung nicht genehmigt werden, wird die Flugplatzhalterin verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abweisung des Vorhabens einen Vorschlag für die Sicherung des Platzes beim BAZL einzureichen.

### 2.4 *Ökologischer Ausgleich*

Bis spätestens am 31. Dezember 2008 hat die Gesuchstellerin ein Gesamtkonzept für den ökologischen Ausgleich beim BAZL einzureichen. Dieses hat bereits den Gesamtausbau zu berücksichtigen. Nach dessen Genehmigung durch das BAZL ist das Konzept ohne Verzug umzusetzen.

### 2.5 *Versickerung von Abwasser*

- 2.5.1 Das Versickerungsbecken ist im Sinne der Erwägungen in der Verfügung des ANU vom 2. Juni 2008 in zwei Kompartimente zu unterteilen (vgl. Beilage 1).
- 2.5.2 Der Überlauf des Versickerungsbeckens ist mit einer Tauchwand auszurüsten.
- 2.5.3 Auf die Schüttung des ca. 1 m hohen Walls um das Versickerungsbecken ist zu verzichten.
- 2.5.4 Das Versickerungsbecken ist unter Berücksichtigung der VSA-Richtlinien «Regenwasserentsorgung» und deren Updates zu gestalten.
- 2.5.5 Das Versickerungsbecken ist mit geeigneten Massnahmen gegen Unfälle zu sichern.
- 2.5.6 Die Entwässerungsanlagen sind dem ANU zur Abnahme anzumelden. Bei der Abnahme sind die Protokolle der Dichtigkeitsprüfung sämtlicher neu erstellter und sanierter Leitungen vorzuweisen.
- 2.5.7 Die gesamte Abwasseranlage sowie die Versickerung sind nach dem Stand der Technik zu betreiben und zu unterhalten.
- 2.5.8 Vorkommnisse, bei welchen wassergefährdende Stoffe in grösseren Mengen in die Versickerung und allenfalls über die Notentlastung in den Vorfluter gelangen, sind dem Amt über NEZ (Tel. 118) zu melden.
- 2.5.9 Bei begründetem Verdacht auf eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder des Inn durch den Betreiber der Anlage kann die Engadin Airport AG verpflichtet werden, sich an allfälligen Untersuchungen zu beteiligen.

2.5.10 Sollte sich die Anlage wider Erwarten in unzulässigem Masse nachteilig auf das Grundwasser oder den Vorfluter auswirken, ist sie in angemessener Frist zu sanieren.

## 2.6 *Entwässerung*

2.6.1 Die im Kurzbericht der Tuffli und Partner AG vom 7. März 2008 vorgeschlagenen Massnahmen sind umzusetzen.

2.6.2 Sämtliche Massnahmen für die Entwässerung der Betankungs- und Umschlagplätze sind in Übereinstimmung mit der kantonalen Weisung über den Umschlag wasser-gefährdender Flüssigkeiten (ANU GR 2008) zu treffen.

2.6.3 Die Anlage AVGAS 100 LL darf nicht in die Transportleitung zum Versickerungsbecken entwässert werden und muss vorbehältlich einer Überdachung an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

2.6.4 Die Flugplatzhalterin meldet die Anlagen (Betankungs- und Umschlagplätze, Werkstatt, Garagen, Waschplatz und Hangare) dem ANU des Kantons Graubünden.

2.6.5 Die Ausrüstung und Dimensionierung der Entwässerungsanlage ist mit dem ANU abzusprechen.

## 2.7 *Materialbewirtschaftung, Abfälle und Bodenschutz*

2.7.1 Anfallende Bauabfälle sind gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 und der Empfehlung SIA 430 «Entsorgung von Bauabfällen» zu trennen und fachgerecht separat zu entsorgen. Die entsprechenden Massnahmen sind bereits in der Bauausschreibung aufzunehmen.

2.7.2 Sollte eine Verwertung von Boden und/oder Aushub ausserhalb des Projektperimeters, beispielsweise in der Landwirtschaft, vorgesehen werden, ist mittels einer nachvollziehbaren Beurteilung (evtl. mittels chemischer Analysen) der Nachweis zu erbringen, dass keine Belastung vorliegt. Das Vorgehen und die Ergebnisse der Abklärung sind im Bauprojekt darzustellen. Allfällig Belastungen sind dem ANU zu melden.

2.7.3 Für die Detailplanung und für die Umsetzung der Massnahmen für den Bodenschutz ist ein Umweltbaubegleiter mit anerkannten Kenntnissen im Bereich Bodenschutz beizuziehen (Liste im Internet unter <http://soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>). Die Flugplatzhalterin meldet die baubegleitende Stelle dem BAZL vor Baubeginn.

2.7.4 Das Baustellenabwasser muss behandelt werden. Wird das Baustellenabwasser vor

Ort vorbehandelt, ist die Anlage vor Baubeginn durch das ANU freizugeben.

## 2.8 *Lufthygiene*

Die Massnahmen der Massnahmenstufe B sind im Ausführungsprojekt und in der Bauausschreibung zu integrieren.

## 2.9 *Lärm*

Für die Bauphase ist die «Baulärmrichtlinie» des BAFU (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) anzuwenden und es ist zu prüfen, ob Massnahmen vorzunehmen sind. Falls Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms erforderlich werden, sind dem BAZL mindestens drei Wochen vor Baubeginn die entsprechenden Massnahmen zur Freigabe zu unterbreiten.

## 2.10 *Kontrolle und Abnahmen*

2.10.1 Die neuen Anlageteile dürfen nur nach Freigabe durch das BAZL in Betrieb genommen werden. Dabei muss die Flugplatzhalterin nachweisen, dass die Vorgaben gemäss ICAO Annex 14 Vol I eingehalten werden. Dies gilt namentlich für:

- Querneigung der Rollwege;
- maximale Neigung der Vorfeldflächen;
- Tragfähigkeit der Rollwege und des Vorfelds (PCN, ACN oder vergleichbar);
- Tragfähigkeit der Entwässerungsschächte im Bereich Rollwege und Vorfeld.

2.10.2 Als Fachstelle für die Gestaltung und Kontrolle der Entwässerungsanlagen wird das ANU des Kantons Graubünden bestimmt. Es ist befugt, seine Aufwendungen für die Aufsicht gemäss kantonalem Gebührenreglement direkt dem Flugplatzhalter in Rechnung zu stellen. Bei Uneinigkeiten zwischen Flugplatzhalterin und ANU ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von Fr. 6'000.– wird der Gesuchstellerin auferlegt.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz (mit Beilage 1)
- Einsprecher vertreten durch Rechtsanwalt Andrin Perl, 7001 Chur

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt, 7001 Chur
- Gemeindevorstand Samedan, 7503 Samedan (mit Beilage 1)

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August 2008.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

## **Beilagen**

- Beilage 1: Amtsverfügung vom 2. Juni 2008 «Bewilligung zur Versickerung von Abwasser mit Notentlastung in den Inn»